

Analysen

Wolfgang Däubler

Friedensbewegung, Widerstand und Recht*

Es beginnt sich unter Juristen herumzusprechen: Pershing II und Cruise Missiles in der Bundesrepublik zu stationieren, ist nicht ohne Konfrontation mit dem Grundgesetz möglich. Bundesrichter Recken hat dies vor wenigen Tagen verdeutlicht¹, der »Verband demokratischer Juristen« (VDJ) und der »Republikanische Anwaltverein« (RAV) haben entsprechende Aussagen gemacht.² Die wichtigsten Argumente sollen im folgenden zusammengefaßt werden.³

Verfassungsrecht gegen Stationierung

Die Stationierung von Nuklearraketen auf deutschem Boden verstößt gegen die *Souveränität* der Bundesrepublik. Wie man weiß, liegt die Letztentscheidung über den Einsatz dieser Waffen beim amerikanischen Präsidenten. Er entscheidet über Leben und Tod der deutschen Bevölkerung; ob wir weiterleben oder ausgelöscht werden, hängt von seinem Knopfdruck ab. Eine derartige Preisgabe vitaler Souveränitätsrechte ist im Grundgesetz nicht vorgesehen: Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz (GG) bekennt sich zur Volkssouveränität — eine Bestimmung, die nach Art. 79 Abs. 3 GG nicht einmal durch verfassungsänderndes Gesetz eingeschränkt oder aufgehoben werden kann. Mit dieser Zentralnorm ist es schlechthin unvereinbar, wenn unser Schicksal nicht von uns selbst, sondern von einem ausländischen Staatsoberhaupt und seinen Generälen entschieden wird. Art. 24 GG gibt nur die Möglichkeit, Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen oder ein kollektives Sicherheitssystem zu übertragen, meint also einen anderen Fall. Deutschland-Vertrag und Stationierungsvertrag garantieren — ihre Verfassungskonformität einmal unterstellt — nur jenen Stand an Truppen und Bewaffnung, der bei Inkrafttreten dieser Verträge, also im Mai 1955 bestand. Von Nuklearraketen, die in 4 Minuten Moskau erreichen, war damals jedoch noch nicht die Rede.

Über die Stationierung muß zum zweiten der Gesetzgeber entscheiden. Sein sogenannter *Gesetzesvorbehalt* betrifft nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle für das Gemeinschaftsleben wesentlichen Fragen.⁴ Bei ihnen darf nun nicht etwa mit einer Blanko-Ermächtigung gearbeitet werden; wie im Zusammenhang mit dem Bau von Kernkraftwerken ausdrücklich hervorgehoben, kommt der Gesetzgeber seiner Aufgabe nur dann nach, wenn er alle in dem betreffenden Sachgebiet anfallenden Einzelregelungen selbst trifft. Dazu gehören Sicherheitsvorkehrungen gegen Unfälle, dazu gehört unter anderem die Entscheidung über die Standorte. Entsprechendes ist im Fall der geplanten Stationierung — wie wir wissen — nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber wird allenfalls gefragt, wenn es um die Bewilligung von NATO-Infrastruktur-Mitteln geht. Darüber hinaus wird er nicht eingeschaltet; das Vertrauen in amerikanische und deutsche Generäle scheint größer zu sein als das in die gewählten Vertreter des deutschen Volkes.

Verletzt ist zum dritten das *Grundrecht auf Leben und Gesundheit* nach Art. 2 Abs. 2

* Der vorliegende Beitrag gibt den um Nachweise ergänzten Vortrag wieder, den der Verfasser bei dem Friedensforum der Richter und Staatsanwälte am 4.6.1983 in Bonn gehalten hat.

GG. Nach der Mülheim-Kärlich-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind die von gefährlichen Unternehmungen Betroffenen anzuhören, bevor vollendete Tatsachen geschaffen werden.⁵ Niemand kann ernsthaft daran zweifeln, daß schon von der Unfallgefahr her Raketen nicht weniger, sondern mehr Risiken in sich bergen als Kernkraftwerke. Von einer Einschaltung der Betroffenen ist bislang jedoch nicht die Rede: Wer selbst die Orte geheimhält, wo stationiert werden soll⁶, hat offensichtlich nicht die Absicht, den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten demokratischen Mindestanforderungen Rechnung zu tragen. Während die englische und die italienische Regierung hier Offenheit praktizieren, müssen wir uns aus amerikanischen Quellen über die Stationierungsorte informieren. Daß die Pershing II in Neckarsulm, Mutlangen bei Schwäbisch Gmünd und Neuulm, und daß die Cruise Missiles bei Wüschheim in der Pfalz stationiert werden sollen, kann man in amerikanischen Zeitungen nachlesen, bei uns wird es wie ein Staatsgeheimnis behandelt. Nicht die vom Grundgesetz geforderte bewußte Einschaltung der Betroffenen ist gewollt, sondern das schlichte Gegenteil: Wir sollen in Unwissenheit gehalten, Protest soll so im Keime erstickt werden. Dies widerspricht Geist und Buchstaben einer freiheitlichen Demokratie.

Verletzt ist schließlich das *Friedensprinzip des Grundgesetzes*. Es verlangt von allen deutschen Staatsorganen, militärische Maßnahmen ausschließlich am Verteidigungszweck zu orientieren. Verfassungswidrig ist deshalb jedes Vorhaben, das die Kriegsgefahr erhöht, das die Schwelle nuklearer Auseinandersetzungen senkt. Die Pershing II erreicht in wenigen Minuten Moskau und zerstört auf Grund ihrer Treffsicherheit die militärischen Kommandostellen des Warschauer Pakts gewissermaßen von einem Augenblick auf den anderen. Die dadurch angerichtete Verwirrung kann dazu benutzt werden, im Laufe der dann folgenden 30 bis 60 Minuten auch die strategischen Interkontinentalraketen der Sowjetunion zu zerstören. Es liegt auf der Hand, daß der Warschauer Pakt das Leben unter dem Damoklesschwert nicht akzeptieren kann.

Im Rahmen der Genfer Verhandlungen wurde deshalb angekündigt, in Kürze automatische Frühwarn- und Entscheidungssysteme zu installieren, die etwa 1 Minute nach dem festgestellten Start der Pershing II den Gegenschlag sowjetischer Raketen auslösen. Menschliche Entscheidungsmöglichkeiten scheinen damit ausgeschlossen: Wenn die Computer der Anlage die Flugbahn der westlichen Rakete bestimmt haben, werden die sowjetischen Raketen automatisch gestartet.⁷ Wir wissen, daß auch Computer irren können. Bisher wurde eine Fehlalarm noch immer durch menschliches Eingreifen korrigiert. Davon kann in Zukunft nicht mehr die Rede sein. Der Zufall entscheidet darüber, ob das Pulverfaß explodiert, auf dem wir sitzen.

Durch die Stationierung der Pershing II einen derartigen Zustand zu provozieren, ist ein Verhalten, das nicht der Verteidigung dient, sondern die Schwelle des Krieges senkt. Die eigene Existenz vom guten Funktionieren fremder Computer abhängig zu machen, überschreitet den politischen Entscheidungsrahmen, der einer Regierung gesteckt ist.

Das Friedensprinzip ist aber auch in einer anderen Hinsicht verletzt. Es verlangt von der deutschen Staatsgewalt, sich — gewissermaßen als Minimalstandard — an jene Anforderungen zu halten, die das *Völkerrecht* auf ein friedliches Zusammenleben der Völker aufgestellt hat. Die geplante Stationierung verstößt jedoch gegen Art. 2 Ziffer 4 der UN-Charta, der jede Drohung mit militärischer Gewalt verbietet. Die einzige Ausnahme, die diese Vorschrift kennt, folgt aus dem Recht zur Selbstverteidigung nach Art. 51 der Charta: Militärische Mittel, die man im Falle eines fremden Angriffs einsetzen dürfte, kann man selbstverständlich auch vorher für einen solchen Fall androhen. Der Ersteinsatz von

Nuklearwaffen gehört jedoch nicht zu diesen Mitteln. Nicht nur die amerikanischen Bischöfe, auch die Völkerrechtler sind sich einig, daß der Ersteinsatz gegen die Haager Landkriegsordnung, das Genfer Protokoll von 1925, den Grundsatz über den Schutz der Zivilbevölkerung und die Grundlagen des Kriegsrechts verstößt.⁸ Die Drohung mit dem Ersteinsatz ist aber der entscheidende und nie in Abrede gestellte Teil der NATO-Strategie der »flexible response«. Diese ist deshalb nicht mit Art. 2 Ziffer 4 der UN-Charta vereinbar. Das vom Grundgesetz in Bezug genommene Völkerrecht verpflichtet die Bundesregierung, wie auch alle anderen Staatsorgane, jede Mitwirkung an derartigen Maßnahmen zu unterlassen. Das heißt zusammengefaßt: Wer sich daher gegen die Stationierung wendet, nimmt nationale Interessen wahr; er ist im besten Sinne des Wortes ein Patriot. Wer sich gegen die Stationierung wendet, verteidigt die Rechte des Parlaments. Wer sich gegen die Stationierung wendet, verteidigt Grundrechte und demokratische Mitwirkungsmöglichkeiten. Wer sich gegen die Stationierung wendet, nimmt das Friedensprinzip und den Verteidigungsauftrag ernst. Er sorgt für die Verwirklichung des Völkerrechts.

Das Wort »Widerstand« weckt in der Bundesrepublik Assoziationen zur Anwendung von Gewalt, zu evidentem Bruch bestehenden Rechts.⁹ »Widerstand« ist jedoch ein notwendiger Teil des demokratischen Prozesses. Sich nicht zu fügen, nein zu sagen, zu protestieren und Gegenaktionen zu organisieren, ist das von niemanden ernstlich bestreitbare Recht jedes Bürgers in einem demokratisch verfaßten Gemeinwesen. Es mag manchmal schwerfallen, dafür bei uns Beifall zu finden — trotzdem ist es an der Zeit, sich auch hier von obrigkeitstaatlichen Traditionen zu befreien. Widerstand ist gerechtfertigt!

Widerstandsformen: »atomwaffenfreie« Gemeinden und Volksbefragung

Worin kann unser Widerstand konkret bestehen? — Das Ziel ist die Verhinderung der Stationierung. Die heutige parlamentarische Mehrheit wird sie nicht aus eigenem Antrieb ablehnen; sie muß politisch zu einem »Nein« veranlaßt werden. Hierfür gibt es eine entscheidende Voraussetzung: Die politischen Schwierigkeiten, die sich die Bundesregierung einhandelt, müssen größer sein als die militärischen Vorteile, die nach ihrer eigenen Einschätzung mit der Stationierung verbunden sind. Insoweit kann die Erfahrung mit der Volkszählung als Vorbild dienen.

Welche Maßnahmen kommen in Betracht? — Im Rahmen des bestehenden Rechts gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, die bei weitem noch nicht ausgeschöpft sind. Aus dem großen Kreis der in Betracht kommenden Aktionen sind einige hervorzuheben, die zum Teil auch juristische Erörterungen provoziert haben. Die elementarste Form des Widerstands ist die Meinungskundgabe und der Protest — Massendemonstration und Unterschriftenaktionen sind die bislang wichtigsten Beispiele. Weiter gehört hierher die *Erklärung des Gemeindegebiets zur atomwaffen- und giftgasfreien Zone*. Was hierzu insbesondere von konservativen Innenministerien gesagt wird, liegt so gut wie immer neben der Sache. Natürlich können sich Gemeinden nicht in die Außen- und Sicherheitspolitik einmischen, doch darum geht es in Wirklichkeit gar nicht. Legt man die bisher bekannten Beschlüsse zugrunde, so geht es nur darum, daß sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Kompetenzen gegen eine Stationierung festlegen will. Dies ist zulässig: Niemand kann ihr verbieten, von vornherein zu bestimmen, daß sie etwa ihre Anhörungs- und Mitwirkungsrechte nach dem Landbeschaffungs- und dem Bundesbaugesetz in der Weise ausübt, daß sie allen Stationierungsvorhaben strikt widerspricht. Weiter hat sie auch die Möglichkeit, sich im Wege eines Appells an die zuständigen Bundesorgane zu wenden. Ein Hinweis auf die Stimmung in der Bevölkerung mag dort sogar willkommen sein. Vertrauliche Informationen

dieser Art wären im Verteidigungsministerium mit Sicherheit immer willkommen — warum sollten dann öffentliche Erklärungen aus Kompetenzgründen scheitern?¹⁰

Ein anderes wichtiges Mittel, das das Niveau der bisher behandelten Formen der Meinungsäußerung überschreitet, ist die sogenannte *konsultative Volksbefragung*. Als rein innergesellschaftliche Form der politischen Willensbildung ist sie auch nach der in den 50er Jahren entwickelten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässig. Dies kann im einzelnen hier nicht begründet werden.¹¹ Deshalb nur ein Hinweis: Volksbefragungen hängen in ihrem politischen Stellenwert entscheidend davon ab, wer die Definitionsmacht über die zu stellenden Fragen hat. Die Erfahrungen der V. Republik in Frankreich bieten hier genügend Anschauungsmaterial. Fragen können nichtssagend sein und am wirklichen Problem vorbeigehen; so kämen wir sicher nicht viel weiter, wenn die Frage: »Sind Sie für die Abschaffung von Pershing II und SS 20?« von 95% der Bürger mit »Ja« beantwortet würde. Geradezu eine Farce wäre es, würde etwa formuliert: »Sind Sie für oder gegen eine sowjetische Überlegenheit im Bereich der Mittelstreckenraketen?« Insofern hat die Volksbefragung nur dann einen Sinn, wenn sie nicht nur als solche erzwungen, sondern auch durchgesetzt wird, daß neutrale, das Problem wirklich bezeichnende Fragen gestellt werden. Scheitert das Vorhaben einer konsultativen Volksbefragung von vornherein schon als solches an den parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen, so kann die Forderung als solche allerdings einen gewissen Aufklärungseffekt entfalten. Der Bevölkerung wird durch die Ablehnung deutlich gemacht, daß ihre Meinung nicht gefragt ist, daß es möglicherweise nicht nur in den Regierungsparteien viele Leute gibt, die vor der Meinung des Volkes Angst haben und eigene Entscheidungskompetenzen geschmälert sehen. Dies kann viele Mitbürger veranlassen, sich andere Formen zu überlegen, wie sie ihren Überlebensinteressen Ausdruck verleihen können. Die Sorge um den Frieden und die Bewahrung der bestehenden Ordnung kann weiter dazu führen, daß sich die Vorstellungen über die Ausübung bestehender Rechte ändern. Dies gilt etwa für das Recht auf Kriegsdienstverweigerung. Die erhöhte Sensibilisierung für Probleme der Aufrüstung kann dazu führen, daß sich die Zahl der Kriegsdienstverweigerer drastisch erhöht. Was würde geschehen, wenn 70% eines Jahrgangs von Wehrpflichtigen zu dem Ergebnis kämen, der Dienst mit der Waffe sei generell abzulehnen? Welche Auswirkungen hätten entsprechende Verweigerungsquoten beim folgenden Jahrgang? Es geht hier nicht darum, irgend jemanden zur mißbräuchlichen Ausübung von Grundrechten zu ermuntern, doch muß es erlaubt sein, die Frage zu stellen, welche Konsequenzen ein bedingungsloses Durchziehen der Aufrüstungspolitik haben könnte. Was ist nun juristisch zu zwei Handlungsformen der Friedensbewegung zu sagen, die voraussichtlich im Mittelpunkt der kommenden Auseinandersetzungen stehen werden?

Blockaden, Streiks: gewaltfreie Aktionen illegal?

Zum einen geht es um die *gewaltfreie Blockade militärischer Einrichtungen*. Als Juristen wissen wir, daß der Gewaltbegriff des Bundesgerichtshofes nicht identisch ist mit dem Gewaltbegriff der Friedensbewegung. Passives Sitzen auf Straßenbahnschienen wird seit der Läßle-Entscheidung als »Gewalt« qualifiziert¹², dasselbe gilt bei lautstarkem studentischem Protestieren, das einen Hochschullehrer zum Abbruch seiner Vorlesung zwingt.¹³ In anderem Zusammenhang — etwa bei Sittlichkeitsdelikten — wird die Schwelle der Gewalt erst später erreicht¹⁴, der Rechtsprechung fehlt insoweit die innere Folgerichtigkeit. Welche grotesken Ergebnisse es hätte, wollte man die Läßle-Entscheidung konsequent zu Ende denken, ist unter anderem von Geilen¹⁵ und Koffka¹⁶ dargelegt worden. Die Dro-

hung mit der Auflösung eines Verlöbnisses oder der Erhebung einer Scheidungsklage kann das geistig-körperliche Wohlbefinden durchaus negativ beeinflussen; als »Gewalt« würde sie gegebenenfalls den Drohenden wegen Nötigung oder gar wegen Sittlichkeitsdelikten strafbar machen. Hätten zum Beispiel belastende Veröffentlichungen über einen Minister dessen Rücktritt zum Ziel, so läge eine strafbare Nötigung von Staatsorganen vor. Diese beiden Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß sich mit diesem Gewaltbegriff nahezu alles bestrafen läßt, was nach Ansicht von Staatsanwaltschaft und Bundesgerichtshof unerwünscht ist. Eine solche Blanko-Vollmacht an die Gerichte verstößt jedoch gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz, wonach die Strafbarkeit eines Verhaltens schon vor der Tat eindeutig feststehen muß. Dieser in Art. 103 Abs. 2 GG niedergelegten Voraussetzung wird nur der klassische Gewaltbegriff des Reichsgerichts gerecht, wonach physische Gewalt gegen den Angegriffenen eingesetzt werden muß. Genau dies ist beim Blockieren einer Ausfahrt aber nicht der Fall; die Fahrer der Militärlastwagen können sich als Personen weiter frei bewegen. Die Grenze zur Strafbarkeit wäre erst dann überschritten, wenn man sie zum Beispiel aus den Lkws herauszerren oder in einem bestimmten Raum einsperren würde.

Selbst wenn man sich auf den Standpunkt des Bundesgerichtshofes stellen würde, ist noch lange nicht gesagt, daß auch die von § 240 Strafgesetzbuch (StGB) geforderte Verwerflichkeit der Gewaltausübung vorliegt. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes ist bei der Feststellung der Verwerflichkeit »auf das Rechtsempfinden des Volkes zu achten«. ¹⁷ Es komme daher darauf an, ob die Handlung »nach allgemeinem Urteil« sittlich zu mißbilligen sei; sie müsse unter Berücksichtigung aller Umstände eindeutig so anstößig sein, daß sie »als gröberer Angriff auf die Entschlußfreiheit anderer der Zurechtweisung mit den Mitteln des Strafrechts bedürfe.« ¹⁸ Wie das Rechtsempfinden des Volkes und die sittliche Mißbilligung im einzelnen festzustellen sind, hat der Bundesgerichtshof nie präzisiert. In der Praxis legt er seinen Urteilen das zugrunde, was seine Mitglieder für das »Rechtsempfinden des Volkes« halten. Nimmt man stattdessen die eigenen Grundsätze des Bundesgerichtshofes beim Wort, so kann von »Volksbewußtsein« nicht die Rede sein, wenn ein bestimmtes Verhalten allenfalls von einem Teil der Bevölkerung abgelehnt, von einem anderen dagegen als durchaus anerkanntswert angesehen wird. Bei solchen Meinungsverschiedenheiten besteht eben keine von der ganzen Rechtsgemeinschaft getragene Überzeugung, und nur ein Verstoß gegen diese könnte ja ein Verhalten verwerflich und damit nach § 240 StGB strafbar machen. Auch muß es für die Frage der Verwerflichkeit eine Rolle spielen, ob für oder gegen irgendwelche beliebigen Ziele demonstriert wird, oder ob es darum geht, einen verfassungswidrigen Zustand — hier: die Stationierung — zu verhindern. Das Amtsgericht Frankfurt hat 1969 die Verwerflichkeit von Blockadeaktionen gegen Springer mit einem Hinweis auf die Unerträglichkeit der Pressekonzentration verneint ¹⁹ — wieviel eher muß man dann diesen Schluß ziehen, wenn es um einen Anschlag auf unsere Sicherheit, wenn es um eine drastische Erhöhung der Kriegsgefahr geht?

Die zweite in jüngster Zeit verstärkt diskutierte Handlungsform ist der *politische Demonstrationstreik*. Auch hier hat die Friedensbewegung die höchstgerichtliche Rechtsprechung zunächst einmal gegen sich. So hat etwa das Landesarbeitsgericht München im Dezember 1979 einen Streik bei Rundfunk und Fernsehen durch einstweilige Verfügung verboten, weil der Protest gegen die damals geplante Auflösung des NDR kein zulässiges Streikziel gewesen wäre. ²⁰ Dies läßt sich unter vielen Aspekten in Zweifel ziehen. So ist etwa zu fragen, wie eigentlich das Sanktionspotential anderer Gruppen der Gesellschaft beschaffen ist, wenn Unternehmer in Aussicht stellen, Risikofreude zu entwickeln und neu

zu investieren, falls eine bestimmte Partei gewählt wird — ist dies nicht im Grunde ein viel wirksameres Druckmittel als ein halbtägiger Streik in den Massenmedien oder den öffentlichen Verkehrsbetrieben? Weiter sollte man sich bei der Handhabung des Streikrechts ein wenig mehr an die historische Entwicklung erinnern: Waren nicht die (illegalen) Arbeitsniederlegungen am 1. Mai im Kaiserreich wie in der Weimarer Republik ein Stück Demonstration für bessere Lebensverhältnisse, ein deutlicher Protest gegen die existentielle Benachteiligung der arbeitenden Klasse? Ist nicht der Anlaß heute um so mehr gegeben, als nicht nur bestimmte Teile der sozialen Existenz, sondern diese selbst auf dem Spiel steht? Rechtsfragen sind Machtfragen. Wohin sich die Waage der Justitia neigt, hängt nicht zuletzt davon ab, welchen Rückhalt die Friedensbewegung in der Gesellschaft besitzt, wieviel moralische Unterstützung ihre Forderungen erfahren. Der Schwerpunkt der Arbeit muß daher im politischen Bereich liegen. Die letzten Wochen haben insbesondere aus den Gewerkschaften eine Reihe von ermutigenden Signalen gebracht. Auch wenn es spät ist, wir haben immer noch eine Chance.

Anmerkungen

- 1 Frankfurter Rundschau vom 31.5.1983.
- 2 Die Stellungnahmen sind abgedruckt in: Blätter für deutsche und internationale Politik 1982, Köln, 509 und 511.
- 3 Eingehend dargelegt bei Däubler, Stationierung und Grundgesetz, 2. Aufl., Reinbek 1983
- 4 BVerfGE 40, 237, 249; 49, 89, 126.
- 5 BVerfGE 53, 30, 77.
- 6 Siehe die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach auf die Anfrage des Abgeordneten Kirschner (BT-Drucksache 9/2408, 23).
- 7 Dazu Haefner, *Der Spiegel* vom 16.5.1983 (Nr.20), 226f.
- 8 Siehe die Nachweise bei Däubler, a.a.O., 40ff. Zur völkerrechtlichen Situation siehe auch Stuby, *Der Nachrüstungsbeschluß im Lichte des Völkerrechts*, in: *Wider die »herrschende Meinung«*, Beiträge für Wolfgang Abendroth, Frankfurt/M. 1982, 120ff. Vgl. weiter Paech-Stuby (Hrsg.), *Juristen gegen Kriegsgefahr in Europa*. Protokoll einer internationalen Konferenz, Köln 1983.
- 9 Die Berufung auf das Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 GG scheidet schon daran, daß »anderweitige Abhilfe« über die Gerichte noch möglich ist. Selbst wenn man dies verneinen sollte, weil man die Gerichte als in den bestehenden Herrschaftsapparat total integriert und damit gleichfalls auf verfassungswidrigem Kurs sieht, ist wenig gewonnen: Genau diese Gerichte würden im Streitfall darüber entscheiden, ob die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 (oder eines naturrechtlichen Widerstandsrechts) vorliegen.
- 10 Näher zur Diskussion um kommunale atomwaffenfreie Zonen siehe Huber NVwZ (Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht) 1982, 662; Däubler, ZRP (Zeitschrift für Rechtspolitik) 1983, 112; Ladeur DuR (Demokratie und Recht) 1983, 30. — Ein grundsätzliches Recht der Gemeinde, die Ausübung ihrer Befugnisse im Verteidigungssektor durch einen Beschluß vorzuprogrammieren, wird bejaht in einer neueren Entscheidung des OVG Lüneburg (Beschluß vom 16. Mai 1983, Az: 5 OV B 9/83).
- 11 Näher dazu Holtfort und Däubler, *Blätter für deutsche und internationale Politik* 1982, 1415.
- 12 BGHSt 23, 56.
- 13 BGH NJW 19882, 189.
- 14 BGH NJW 1981.
- 15 Festschrift für Hellmuth Mayer, 446ff.
- 16 JR 1964, 39.
- 17 BGHSt 1, 84, 86; 4, 254, 256; 17, 329, 331.
- 18 BGHSt 17, 329, 332.
- 19 AG Frankfurt/M. JZ 1969, 200.
- 20 LAG München NJW 1980, 957ff.